

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schönau im Mühlkreis vom 11.12.2024 mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des §18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt für einen:

a)	1-Personen-Haushalt	€ 86,00
b)	2-Personen-Haushalt	€ 129,00
c)	3-Personen-Haushalt	€ 172,00
d)	4-Personen-Haushalt	€ 215,00
e)	5-Personen-Haushalt	€ 236,50
f)	6-Personen-Haushalt	€ 258,00
g)	7-Personen-Haushalt	€ 279,50
h)	8-Personen-Haushalt	€ 301,00
i)	>=9-Personen-Haushalt	€ 322,50
j)	Ferien-/Wochenendhäuser	€ 129,00
k)	Beherbergungsbetrieb je Gästebett	€ 24,00

(2) Für die in Betrieben, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten.

Die Grundgebühr besteht aus einem Sockelbetrag von € 279,00 und einer Gebühr pro Einheit

Branche	Einheit	Jahresgebühr pro Einheit
Handwerksbetriebe, Produktionsbetriebe, Gasthäuser, Einkaufsmärkte, Handel, Lokale, Werkstätten, Ärzte	Beschäftigte	€ 52,00
Transport, Tankstelle	Beschäftigte	€ 35,00
Büro, Dienstleistung	Beschäftigte	€ 23,00
Kindergärten	Kind	€ 3,20
Schulen	Schüler	€ 4,90
Friedhof	Grab	€ 1,80
Kliniken, Heime	Bett	€ 86,00
Flüchtlingsunterkünfte (gewerblich)	Person	€ 86,00

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung (maximal 2 Personen) wird nicht als Beschäftigter gewertet.

- (3) Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gem. Abs. 1 bzw. der Einheiten gemäß Abs. 2 gilt der 1. Jänner des Vorschreibungsjahres.
- (4) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende Gebühr zu entrichten (in Form des Ankaufes von Bänderolen für Abfalltonnen und Container bzw. von Abfallsäcken):
- | | | |
|-------------------------------|------------------------|----------|
| a) je Abfallsack | mit 60 Liter Inhalt | € 4,50 |
| b) je abgeführter Abfalltonne | mit 90 Liter Inhalt | € 6,75 |
| c) je abgeführtem Container | mit 1.100 Liter Inhalt | € 104,00 |
- (5) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ zu entrichten: € 50,00

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet. Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 sind jährlich am 15.2. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Gebühren nach § 2 Abs. 4 und 5 sind beim Erwerb zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Gebührenänderung

Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 wird für die Folgejahre jeweils im Rahmen des Gemeindevoranschlages festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Monatsersten rechtswirksam. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13. Dezember 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert Haunschmied e.h.